

## **Klarstellung zur Allgemeinverfügung „Waldhof“ vom 06.11.2020**

Das Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen der Stephanus-Stiftung in Templin, bei dem bei derzeit 10 Bewohnern, 5 Beschäftigten und 1 Schüler eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde, führte dazu, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung und zum Schutz vor Infektionen erlassen hat.

Damit wird eine ansonsten immens große Anzahl von Einzelanordnungen (vermutlich im hohen dreistelligen Bereich) zur häuslichen Absonderung ersetzt.

Erforderlich ist das aufgrund der zahlenmäßigen Häufung der Infektionen und der vielen Querverbindungen zwischen den verschiedenen Einrichtungen. Auch Ursula Nonnemacher, Gesundheitsministerin des Landes Brandenburg, rät in solchen Fällen dazu, über Allgemeinverfügung entsprechende Eindämmungsmaßnahmen zu erlassen.

So kann schnell, effektiv und ohne das Risiko, gegebenenfalls einzelne Personen oder Personengruppen nicht zu erreichen, gehandelt werden.

Genau wie bei Einzelanordnungen gelten für alle Betroffenen dieselben rechtlichen Pflichten und Ansprüche.

Im konkreten Fall „Waldhof“ bedeutet das, dass für alle Kinder sowie das gesamte Personal, dass im Zeitraum vom 27. Oktober bis zum 6. November 2020 die Waldhofscheule besucht, bzw. dort beschäftigt war, bis zum 20. November 2020 häusliche Quarantäne angeordnet wird.

Das gilt ebenso für alle Bewohner und Beschäftigten auf dem Waldhof 1 bis 30 sowie für Personen, die in diesem Zeitraum in den Werkstätten Templin, Röddeliner Straße 37 beschäftigt waren.

Nicht betroffen sind die auf dem Waldhof in den Häusern 1,3, 7, 9 und 10 wohnenden Mietparteien.

Für Eltern bzw. Sorgeberechtigte von Kindern bzw. Personen, die in der Waldhofscheule oder in den von der Quarantäne betroffenen Einrichtungen der Stephanus-Stiftung lernen oder beschäftigt sind, gilt die Quarantäneanordnung nicht automatisch auch. Elternteile oder Sorgeberechtigte, die jedoch die Betreuung absichern müssen, haben sich aber dafür ebenfalls in häuslicher Quarantäne aufzuhalten und sich von weiteren im Haushalt lebenden Angehörigen räumlich zu isolieren. Auch für diesen Personenkreis gelten die Ansprüche auf Lohnfortzahlung, die der jeweilige Arbeitgeber auf der Grundlage der Allgemeinverfügung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg geltend machen kann.